

# V e r o r d n u n g

## über den Bebauungsplan Eißendorf 5

Vom ..... 22. Juni 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### Einzigiger Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan Eißendorf 5 für das Plangebiet Landesgrenze - Sinstorfer Kirchweg - Ostgrenze der Gemarkung Vahrendorf-Forst - Ostgrenze des Flurstücks 934 der Gemarkung Harbstorf - Ost- und Südostgrenze der Gemarkung Vahrendorf-Forst - Landesgrenze (Bezirk Harburg, Ortsteil 710) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### B e g r ü n d u n g

#### I

Der Bebauungsplan Eißendorf 5 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. Januar 1965 (Amtlicher Anzeiger Seite 63) öffentlich ausgelegen.

#### II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz ( 3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist für das Plangebiet Grünflächen und Außengebiete aus. Der Sinstorfer Kirchweg ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben. Im südlichen Teil ist eine Autobahn gekennzeichnet.

#### III

Das Plangebiet gehört zum stadtnahen Erholungsgebiet. Entsprechend seiner gegenwärtigen Nutzung ist es als Fläche für Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen. Die im Aufbauplan gekennzeichnete Autobahn verläuft nach neueren Planungen nordöstlich des Plangebiets. Das Gebiet steht unter Landschaftsschutz.

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Eißendorf, Vahrendorf Forst (Haake), Marmstorf und Sinstorf vom 6. September 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-0) bleibt unberührt.

#### IV

Das Plangebiet ist etwa 165 ha groß. Die Flächen sind überwiegend im Eigentum der Hansestadt. Durch die Planfeststellung entstehen der Stadt keine Kosten.